

II- 634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4371J

1991-01-31

A N F R A G E

der Abgeordneten Huber, Ing. Reichhold, Murer
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Durchschnittssatzverordnung für die Land- und
Forstwirtschaft

Die derzeit gültige Verordnung des Finanzministers über die
Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des
Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft gilt entgegen der
bisher üblichen Praxis nur für ein Kalenderjahr, nämlich für
die Veranlagung für das Kalenderjahr 1989. Bisher wurde diese
Verordnung zumeist für zwei Kalenderjahre erlassen.

Nach dem Erlaß des Finanzministers vom 31.05.1960, Zahl
132.662-9/1959 hat die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus
der Veräußerung von forstwirtschaftlichen Grundflächen, aus
welchen der Gewinn laufend nach Durchschnittssätzen ermittelt
wird, zu unterbleiben, da der Holzzuwachs im Durchschnitts-
satz bereits berücksichtigt ist. Dieser Erlaß wird aber nicht
mehr angewendet und Veräußerungsgewinne müssen in den
genannten Fällen daher derzeit versteuert werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, die derzeit geltende Pauschalierungsver-
ordnung auch für die Veranlagung für die Kalenderjahre
1990 und 1991 zu verlängern?
- 2) Sind Sie bereit, die zitierte Erlaßbestimmung in den Text
der Pauschalierungsverordnung zu übernehmen, um Ver-
äußerungsgewinne in den betreffenden Fällen weiterhin
steuerfrei zu stellen?